

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 234/09 B

L 17 U 247/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 U 2/08 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Hinsichtlich der von der Klägerin formulierten Fragen, die darauf abzielen, "was denn mit dem in der Verletztenrente enthaltenen Schmerzensgeldanteil geschehen ist, bzw. wie dieser rechtlich in Fortfall geraten hätte können", wenn wie vorliegend die Gewährung einer Verletztenrente abgelehnt wird, weil der Versicherte schon im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles völlig erwerbsunfähig gewesen sei, hat die Klägerin nicht aufgezeigt, inwieweit eine Revisionsentscheidung zu dieser Frage erforderlich ist. Sie hat sich mit keiner Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu derartigen Fallgestaltungen, in denen diese Rechtsprechung grundsätzlich gebilligt wird, auseinandergesetzt (vgl nur BSGE 43, 208 = SozR 2200 § 581 Nr 10; BSGE 70, 177 = SozR 3-2200 § 581 Nr 2) und dargelegt, ob und inwieweit diese angesichts der aufgeworfenen Fragen einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 3 Die von der Klägerin formulierte weitere Frage, "ob hier nicht § 2 Abs. 2 SGB I hätte angewendet werden müssen ...", ist keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall, wie sich aus dem Wort "hier" ergibt.
- 4 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) ist als Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls nicht dargetan. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird. Das Gericht muss aber nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 5 Derartige besondere Umstände sind dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen. Sie hat der Beschwerdebegründung nur die Kopie einer Seite ihrer Berufungsbegründung beigelegt und

meint, mit dem in einem Absatz enthaltenen Hinweis, bei der Verletztenrente gehe es auch um den Schmerzensgeldanteil, habe das LSG sich nicht auseinandergesetzt.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)